

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung vom 26. November 2022 folgenden Beschluss Nr. VV/19/2022 zur Satzungsänderung gefasst.

Der Beschluss wurde durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 6. Februar 2023 genehmigt.

Beschluss:

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen beschließt die Änderung der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen wie folgt:

1. Änderung

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe unter Berücksichtigung der Anzahl und der wirtschaftlichen Stärke der Betriebe sowie der Zahl der Auszubildenden wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

Gewerbe gemäß der Anlagen A,

B1 und B2 der HwO

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer ¹⁾
I. Gruppe des Bauhauptgewerbes	2	1
A: Brunnenbauer, Dachdecker, Gerüstbauer, Maurer- und Betonbauer, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutz-isolierer, Zimmerer, Betonstein- und Terrazzohersteller B1: Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holz-imprägnierung in Gebäuden) B2: Asphaltierer (ohne Straßenbau), Bautrocknungsgewerbe, Betonbohrer und -schneider, Eisenflechter, Fuger (im Hochbau), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)		
II. Gruppe des Ausbaugewerbes	6	3
A: Elektrotechniker, Glaser, Installateur und Heizungsbauer, Klempner, Maler und Lackierer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Stuckateure, Tischler, Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Parkettleger, Raumausstatter, Rollladen- und Sonnenschutztechniker B2: Bodenleger, Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)		
III. Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf und des Kraftfahrzeuggewerbes	4	2
Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf A: Büchsenmacher, Chirurgiemechaniker, Elektromaschinenbauer, Feinwerkmechaniker, Glasbläser und Glasapparatebauer, Informationstechniker, Kälteanlagenbauer, Landmaschinenmechaniker, Metallbauer, Seiler, Behälter- und Apparatebauer, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller B1: Buchbinder, Drucker, Edelsteinschleifer und -graveure, Feinoptiker, Flexografen, Galvaniseure, Gebäudereiniger, Glas- und Porzellanmaler, Metallbildner, Metall- und Glockengießer, Modellbauer, Schneidwerkzeugmechaniker, Siebdrucker B2: Daubenhauer, Gerber, Getränkeleitungsreiniger, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Holzblockmacher, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Holzschindelmacher, Maskenbildner, Metallsägen-Schärfer, Metallschleifer und Metallpolierer, Muldenhauer, Plisseebrenner, Requisiteure, Rohr-		

und Kanalreiniger, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Theater- und Ausstattungsmaler, Theaterkostümnäher, Theaterplastiker
Gruppe der Kraftfahrzeuggewerbe
A: Karosserie- und Fahrzeugbauer, Kraftfahrzeugtechniker, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Zweiradmechaniker

- IV. Gruppe der konsumorientierten Gewerbe, bestehend aus Lebensmittelgewerbe, Gesundheitshandwerken und Handwerken für den privaten Bedarf 4 2

Gruppe der Lebensmittelhandwerke

A: Bäcker, Fleischer, Konditoren
B1: Brauer und Mälzer, Müller, Weinküfer
B2: Fleischzerleger, Ausbeiner, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)

Gruppe der Gesundheitshandwerke

A: Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker, Zahntechniker

Gruppe der Handwerke für den privaten Bedarf

A: Boots- und Schiffbauer, Friseure, Schornsteinfeger, Steinmetzen und Steinbildhauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Orgel- und Harmoniumbauer,
B1: Bogenmacher, Fotografen, Geigenbauer, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Handzuginstrumentenmacher, Holzbildhauer, Holzblasinstrumentenmacher, Keramiker, Klavier- und Cembalobauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Kürschner, Maßschneider, Metallblasinstrumentenmacher, Modisten, Sattler und Feintäschner, Schuhmacher, Segelmacher, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Textilreiniger, Uhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Zupfinstrumentenmacher, Bestatter, Kosmetiker
B2: Änderungsschneider, Appreteure, Dekateure, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Bürsten- und Pinselmacher, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fahrzeugverwerter, Fleckteppichhersteller, Handschuhmacher, Holzreifenmacher, Holzschuhmacher, Klavierstimmer, Kunststopfer, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Schirmmacher, Schlagzeugmacher, Schnellreiniger, Steindrucker, Stoffmaler, Teppichreiniger, Textil-Handdrucker

1) Die Aufteilung der Vertreter der Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.

Der Vollversammlung sollen insgesamt mindestens zwei selbstständige Gewerbetreibende und mindestens ein Arbeitnehmer der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B, Abschnitt 2) angehören.

2. Änderung

Es wird § 12a neu eingefügt:

§ 12a Digitale Sitzungsformate, Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer kann durch Beschluss den Mitgliedern der Organe der Handwerkskammer ermöglichen,
1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung eines Organs darf abweichend von anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(2) Der Präsident der Handwerkskammer kann durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstandes ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder zur Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2

1. ist ein Beschluss gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder beteiligt wurden
 - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der nach Gesetz oder der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
2. sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht anzuwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Meisterprüfungsausschüsse nach § 33 entsprechend.

3. Änderung

§ 15 erhält folgende Fassung:

- entfallen -

4. Änderung

§ 19 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in besonderen Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Änderung

§ 45 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen auf der Internetseite der Handwerkskammer – www.hwk-suedthueringen.de – unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“. Ergänzend wird in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe der Handwerkskammer Südthüringen, auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens, die Fundstelle auf der Internetseite der Handwerkskammer sowie die Möglichkeit einer Versendung der Bekanntgabe auf Wunsch eines Kammermitglieds veröffentlicht werden.

Suhl, 13. Februar 2023

Die vollständige Satzung finden Sie auf der Homepage der Handwerkskammer Südthüringen – www.hwk-suedthueringen.de – unter „Über uns“ unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“.